



Stadtratsgruppe

Mannheimer Liste Freie Wähler e.V. • E 5 • 68159 Mannheim

Oberbürgermeister  
der Stadt Mannheim  
Herrn Dr. Peter Kurz  
Rathaus E 5  
68159 Mannheim

Geschäftsstelle Rathaus E 5, 68159 Mannheim  
Tel. 293 - 9402 / Fax 293 - 9876  
EMail: [MannheimerListe@Mannheim.de](mailto:MannheimerListe@Mannheim.de)  
Internet: [www.MannheimerListe.de](http://www.MannheimerListe.de)

Mannheim, 16.06.2011

### **Antrag zur Sitzung des Gemeinderates am 26.07.2011**

#### **Mehr Rechte für Bezirksbeiräte**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

**der Gemeinderat möge beschließen:**

**1.) Dem § 23 der Hauptsatzung der Stadt Mannheim vom 28.04.2009 wird folgender Absatz 3 angefügt:**

„Der Bezirksbeirat kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder Sachanträge stellen, die den Stadtbezirk betreffen. Hiernach gefasste Beschlüsse werden dem Oberbürgermeister zugeleitet. Wird dem Beschluss nicht durch Umsetzung abgeholfen, so wird er in einer Beschlussvorlage der Verwaltung dem Gemeinderat oder dem entsprechenden beschließenden Ausschuss zugeleitet. Erfolgt die Umsetzung dadurch, dass entsprechende Mittel im nächsten Haushaltsplanentwurf eingestellt werden, so ist der Gemeinderat hierauf gesondert aufmerksam zu machen. Beschlussfassungen, bei denen wenigstens ein Mitglied des Bezirksbeirats befangen war, sind unwirksam. Ein Folgebeschluss, der den gleichen oder einen vergleichbaren Gegenstand betrifft, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren gefasst werden. Beschlüsse auf Durchführung von Maßnahmen nach der StVO können nicht gefasst werden.“

**2.) § 6 der Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte der Stadt Mannheim vom 29.03.1987 erhält folgenden neuen Absatz 4:**

„Der Bezirksbeirat kann gem. § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder Sachanträge stellen, die den Stadtbezirk betreffen. Mitglieder, die befangen sind, haben dies vor Eintritt in die Beratung anzuzeigen und sind nicht stimmberechtigt. § 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat vom 23.02.1988 gilt entsprechend.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

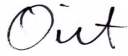
§ 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Bezirksbeirat wird aufgehoben.

**Begründung:**

Zur Aufwertung der Arbeit der Bezirksbeiräte ist dringend erforderlich Ihnen ein eigenständiges Initiativrecht in Angelegenheiten des Stadtteils zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

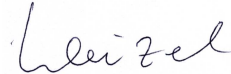
ML im Gemeinderat



Rolf Dieter



Michael Himmelsbach



Prof. Dr. Achim Weizel